Minijobs erhalten!

Faktische Abschaffung durch Verteuerung? Was mit 7 Millionen Minijobs geplant ist: Mehrere Vorhaben. Getrennte Verfahren. Eine gemeinsame Belastung. Dies gilt es zu verhindern.

1. Die Gesamtrechnung für die Betriebe

Drei Änderungen treffen den gewerblichen Minijob auf der Arbeitgeberseite. In den einzelnen Vorhaben werden jeweils nur Teilwirkungen ausgewiesen. Für den Betrieb zählt jedoch die Summe.

Arbeitgeberabgaben	2026	geplant	Status
Krankenversicherung	13,00 %	17,50 %	gilt ab 2027/Rechenwert
Pflegeversicherung	0,00 %	3,60 %	geplant ab 2028/Kabinettsentwurf
Pauschsteuer	2,00 %	5,00 %	Kabinettsentwurf
Rentenversicherung und Umlagen	16,17 %	16,17 %	unverändert
Gesamt	**31,17 %**	**42,27 %**	**Szenariorechnung**

Hinweis: Die Werte für Pflegeversicherung und Pauschsteuer beruhen auf den vorliegenden Kabinettsentwürfen. Für die Krankenversicherung wurde der bekanntgemachte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz fortgeschrieben. Die Summe von 42,27 Prozent ist deshalb eine Szenariorechnung und kein feststehender Rechtsstand.

- **Für 100 Euro Lohn** zahlt ein Betrieb heute 131,17 Euro. Im geplanten Szenario wären es spätestens ab 2028 142,27 Euro.
- **Die Abgabenquote** steigt um 11,1 Prozentpunkte – relativ um 35,6 Prozent.
- **Eine Arbeitsstunde** kostet heute 18,23 Euro, im Szenario 20,77 Euro – plus 13,9 Prozent.
- **Ein Minijob** an der jeweiligen Verdienstgrenze kostet den Arbeitgeber im Szenario rund 1.315 Euro mehr im Jahr.
- **Ein Betrieb mit zehn Aushilfen** an der Verdienstgrenze zahlt rund 13.150 Euro mehr im Jahr; gut 8.400 Euro davon entfallen auf höhere Abgabensätze.

2. Drei Verfahren – keine gemeinsame Folgenabschätzung

Verantwortung	Vorhaben	Ausgewiesene Wirkung
Bundesgesundheitsministerium	§ 249b SGB V; § 59b SGB XI-E	Krankenversicherung: +4,5 Punkte; Pflegeversicherung: +3,6 Punkte
Bundesfinanzministerium	§ 40a Abs. 2 EStG-E	Pauschsteuer: +3,0 Punkte
Alterssicherungskommission	Empfehlung 26	Sonderstatus abschaffen; noch kein Verfahren eröffnet

42,27 Prozent Gesamtbelastung werden in keiner einzelnen Vorlage ausgewiesen. Eine gemeinsame Folgenabschätzung der kumulierten Wirkung liegt nicht vor.

3. Warum die Krankenversicherung künftig weiter steigen kann

Zum 1. Januar 2027 steigt der Pauschalbeitrag beim Minijob von 13 Prozent auf den allgemeinen Beitragssatz zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes. Damit endet zugleich der feste Satz. Künftig ist der Beitrag an den jährlich neu festgelegten Durchschnittssatz gekoppelt und kann mit ihm automatisch steigen.

Diese Erhöhung trägt beim Minijob allein der Arbeitgeber. In einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag grundsätzlich hälftig geteilt. Der Pauschalbeitrag begründet für den Minijobber weder eine Mitgliedschaft noch einen eigenen Leistungsanspruch; er dient als Solidarbeitrag der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Belastung des Betriebs wächst somit ohne zusätzlichen Leistungsanspruch des Beschäftigten.

4. Was Minijobs in der Praxis leisten

Für die meisten Beschäftigten ist der Minijob nicht das Haupteinkommen, sondern eine freiwillig gewählte Ergänzung in einer konkreten Lebenslage:

- Studierende arbeiten neben dem Studium; Rentner ergänzen ihre Rente.
- Eltern verbinden Familie und eine begrenzte Erwerbstätigkeit.
- Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen können genau den zeitlichen Umfang leisten, der für sie möglich ist.
- Beschäftigte verdienen neben einem Hauptjob einen Teil des Haushaltseinkommens hinzu.

Für Betriebe gilt dasselbe Prinzip von der anderen Seite: Nicht jede Schicht ergibt eine Vollzeitstelle. Freitagabendgeschäft, Sonntagsdienst, der erste warme Tag in der Außengastronomie, Hochzeiten, Firmen- und Vereinsfeste, Saisonspitzen oder Krankheitsvertretungen erzeugen Stunden, aber nicht zwingend dauerhafte Stellen. Wetter und Buchungslage entscheiden häufig erst kurzfristig über den Personalbedarf.

Der Sonderstatus bringt begrenzte Verfügbarkeit und begrenzten Bedarf zusammen. Er ist ein wesentlicher Grund dafür, dass diese Stunden angemeldet und legal geleistet werden.

5. Beschäftigtenseite: Folgen von Empfehlung 26 der Alterssicherungskommission

- **Das Wahlrecht entfällt.** Die Rentenversicherungspflicht kann heute abgewählt werden. Die überwiegende Mehrheit der gewerblich geringfügig Beschäftigten nutzt diese Möglichkeit.
- **Die Pauschalbesteuerung entfällt.** Wer neben einer Hauptbeschäftigung hinzuverdient, würde künftig nach Steuerklasse VI abgerechnet. Hinzu kämen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.
- **Der Übergangsbereich entfällt.** Die gesonderte Beitragsberechnung für Midijobs bis 2.000 Euro soll gestrichen werden. Damit würde ausgerechnet die Brücke in eine umfangreichere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geschwächt.

6. Faktencheck: Wer nutzt den Minijob?

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit kann nach eigener Aussage keine Angaben zur Armutsgefährdung geringfügig Beschäftigter machen, da weder das Entgelt veröffentlicht wird noch Informationen zur Haushaltsgröße vorliegen. Eine geringe Rentenanwartschaft aus einem einzelnen Minijob darf deshalb nicht automatisch mit individueller Armutsgefährdung gleichgesetzt werden.

Lebenslage laut Erhebung der Minijob-Zentrale Ende 2025	Anzahl
Bereits mit Hauptjob	3,56 Mio.
Im Rentenalter oder kurz davor	1,81 Mio.
Unter 25 Jahre	1,19 Mio.
Potenzial für einen Wechsel in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	**rund 0,37 Mio. / 5,3 %**

Die Daten zeigen: Für die große Mehrheit ist der Minijob eine zusätzliche Tätigkeit. Eine Reform muss die unterschiedlichen Lebenslagen berücksichtigen, statt aus einem kleinen potenziellen Übergangskreis eine Regel für alle abzuleiten.

Minijobs dienen vor allem dem Hinzuverdienst

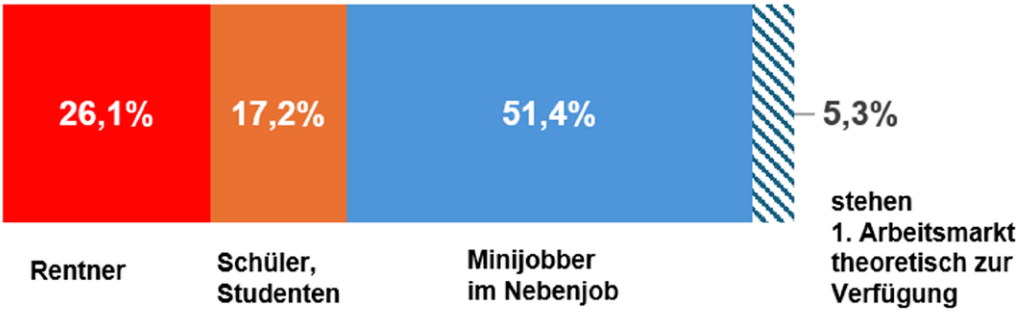

7. Warum Ausnahmen keine tragfähige Lösung sind

Ausnahmen etwa für Rentner, Schüler, Studierende oder einzelne Branchen würden das Grundproblem nicht lösen. Sie bräuchten eigene Abgrenzungskriterien, Nachweispflichten und Prüfverfahren. Bei jedem Wechsel der Lebenslage – etwa vom Studium in den Beruf – könnte sich mitten im Arbeitsverhältnis die Abrechnung ändern. Eine heute einheitliche und einfach handhabbare Regel würde in zahlreiche komplizierte Tatbestände zerlegt. Das widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus.

8. Unsere fünf Forderungen

1. **Pflegeversicherungsbeiträge auf Minijobs streichen.** § 59b SGB XI-E gehört aus dem Pflegeneuordnungsgesetz heraus. Ein neuer Sozialversicherungszweig darf nicht über eine Einnahmenliste eingeführt werden.
2. **Pauschsteuer bei 2 Prozent belassen.** § 40a Abs. 2 EStG-E gehört aus dem Einkommensteuerreformgesetz heraus. Eine Erhöhung um 150 Prozent in einem Schritt ist kein behutsames Nachjustieren.
3. **Krankenversicherungserhöhung aussetzen und neu bewerten.** Das Gesetz ist verkündet, tritt aber erst zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die kumulierte Wirkung mit den inzwischen vorliegenden weiteren Vorhaben muss vor dem Inkrafttreten geprüft werden.
4. **Empfehlung 26 nicht weiterverfolgen.** Wahlfreiheit bei der Rentenversicherung, Pauschalbesteuerung und Übergangsbereich müssen erhalten bleiben. Kein Zuverdienst nach Steuerklasse VI.
5. **Keine Einzelentscheidungen ohne Gesamtrechnung.** Vor weiteren Belastungen muss transparent ausgewiesen werden, was der Minijob am Ende für Betriebe und Beschäftigte kostet.

9. Politischer Maßstab

Der Koalitionsvertrag verlangt bessere Arbeitsanreize. Wer zusätzliche Arbeit attraktiver machen will, darf sie weder für Betriebe unbezahlbar noch für Beschäftigte unattraktiv machen. Sieben Millionen Arbeitsverhältnisse brauchen eine Gesamtrechnung – und den Erhalt flexibler Beschäftigung.

WAS MIT 7 MILLIONEN MINIJOBS GEPLANT IST

Erst teurer für alle. Dann abschaffen.

Mehrere Vorhaben, getrennte Verfahren — eine Gesamtbelastung

1 · Die Kostenseite: Arbeitgeberabgaben je 100 Euro Lohn

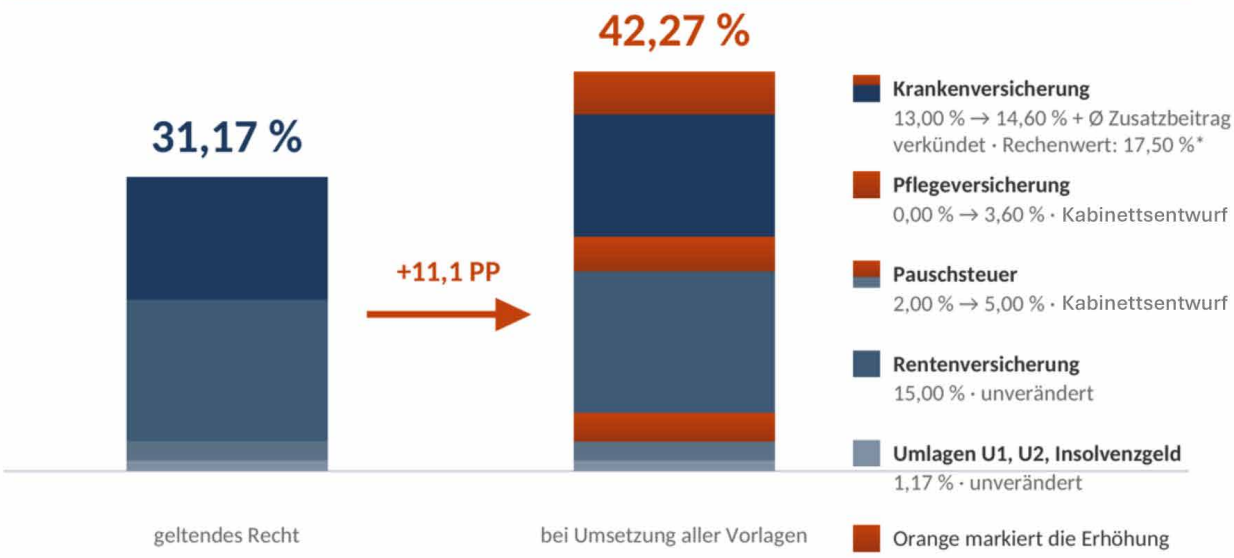

+35,6 %
Abgabenlast je Minijob
in einem einzigen Jahr

20,77 €
eine Arbeitsstunde
heute 18,23 € · plus 13,9 %

+150 %
Pauschsteuer
seit 2002 unverändert

2 · Getrennte Verfahren. Getrennte Betrachtungen. Keine Gesamtrechnung.

Bundesgesundheits-ministerium
§ 249b SGB V · § 59b SGB XI-E
Kranken- und Pflegeversicherung
weist 4,5 und 3,6 Punkte aus

Bundesfinanz-ministerium
§ 40a Abs. 2 EStG-E
Pauschsteuer
weist 3,0 Punkte aus

Alterssicherungs-kommission
Empfehlung 26
Sonderstatus abschaffen
kein Verfahren eröffnet

42,27 Prozent Gesamtbelastung — in keiner der Vorlagen ausgewiesen.
Eine gemeinsame Folgenabschätzung der Gesamtbelastung liegt nicht vor.

3 · Die Beschäftigtenseite: was Empfehlung 26 vorsieht

Brutto ist heute netto
Wer die Rentenversicherungspflicht abwählt — die große Mehrheit —, erhält den vollen Verdienst ohne Abzüge.

Vom Zuverdienst geht ab
Wer neben einem Hauptjob arbeitet, wird künftig nach Steuerklasse VI abgerechnet. Hinzu kommen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Wahlrecht entfällt
Die Rentenversicherungspflicht ist heute abwählbar. Diese Wahl soll gestrichen werden.

Zusätzliche Arbeit soll sich lohnen. Vom Zuverdienst bliebe künftig weniger.

Von rund sieben Millionen geringfügig Beschäftigten haben 3,56 Mio. bereits einen Hauptjob, 1,81 Mio. sind im Rentenalter oder kurz davor, 1,19 Mio. sind unter 25. Nur 5,3 Prozent der Befragten wollen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wechseln — für die allermeisten ist der Minijob zusätzliche Arbeit.

Quellen: GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, BGBl. 2026 I Nr. 228 · Referentenentwurf PNOG (BMG, 05.06.2026) · Referentenentwurf EStRefG 2027 (BMF, 18.08.2026) · Bericht der Alterssicherungskommission (23.06.2026) · Erhebung der Minijob-Zentrale, Ende 2025 · Umlagesätze 2026 nach § 7 AAG, § 358 SGB III

* Die Werte für Pflegeversicherung und Pauschsteuer beruhen auf Referentenentwürfen; für die Krankenversicherung ist der bekanntgemachte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz fortgeschrieben. Die Summe von 42,27 % ist eine Szenariorechnung, kein feststehender Rechtsstand.

Ihr Ansprechpartner

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Herr Jürgen Kirchherr, Hauptgeschäftsführer
Postanschrift: Postfach 10 09 54 • 70008 Stuttgart
Besucheranschrift: Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart
Tel. 0711 61988-0 • Fax. 0711 61988-46 • E-Mail: hgf@dehogabw.de • Internet: **www.dehogabw.de**

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. vertritt die Interessen der mehr als 28.000 gastgewerblichen Unternehmen im Land. Die Branche gehört mit über 300.000 Erwerbstätigen und einem Jahresumsatz von rund 15 Mrd. Euro zu den großen mittelständischen Wirtschaftszweigen in Baden-Württemberg. Der DEHOGA kämpft gegen überflüssige Bürokratie, ungerechte Steuern und hohe Gebühren. Er setzt sich für das Ansehen des Gastgewerbes ein und wirbt für die Ausbildung in Hotellerie und Gastronomie.

Als Arbeitgeberverband und Sozialpartner handelt der DEHOGA Tarifverträge für das Gastgewerbe in Baden-Württemberg aus. Den Unternehmen der Branche bietet der DEHOGA Baden-Württemberg mit seinen Serviceeinrichtungen zahlreiche Dienstleistungen an, unter anderem betriebswirtschaftliche Beratung, branchenspezifische Weiterbildung, Hotelklassifizierung sowie Unterstützung bei der Vermarktung. Mit seinen DEHOGA-Campus-Einrichtungen an den Berufsschulstandorten Bad Überkingen und Calw hat der Verband zudem attraktive Orte zum Wohnen, Leben und Lernen für Auszubildende geschaffen. Er verantwortet dort die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von über 750 Berufsschülerinnen und -schülern während der Blockunterrichts-Phasen.